

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass

- 1.) auf der Bab 39 in Fahrtrichtung Norden zwischen der Kilometermarkung 150,2 und der Kilometermarkung 145,5 *kein Bauwerk in den Bereich bis m Höhe über der linken und rechten Fahrbahnbegrenzung ragt*
- 2.) Kilometrierung auf der BaB 3 in Fahrtrichtung Norden abwärts markiert ist
- 3.) dass bei einer Richtgeschwindigkeit von 130 km/h die Fahrzeit von Kilometermarkung 145,5 bis 150,2 19,4 Sekunden beträgt
- 4.) bei einer Geschwindigkeit von 250 Km/h die Fahrzeit von der Kilometermarkung 145,5 bis 150,2 auf der Bab 3 10 Sekunden beträgt
- 5.) dass der Zeuge Blazy bei seiner Zeugenvernehmung am 27.05.2024 zu den Sichtverhältnissen an der in 1.) beschriebenen Örtlichkeit sagte : "es waren klare Sichtverhältnisse".
- 6.) dass eine Voraussetzung für das Erhalten einer Fahrerlaubnis eine Sehstärke von mindesten 70% ist

Beweismittel

zu 1.)-2.)

Eine Ortsbegehung des autobahnbereiches der Bab 39 in fahrtrichtung Norden von der Kilometermarke 145,5 bis 150,2

zu 3.)und 4.)

Ladung und Vernehmung des Zeugen

Prof. Dr. Uwe Motschmann

Institut für Theoretische Physik

der Technischen Universität Braunschweig

Mendelssohnstraße 3

38106 Braunschweig

zu 5.)

erneute Ladung und Vernehmung des Zeugen Blazy

zu 6.) anlage 6 der Fahrerlaubnisverordnung

Begründung:

an dem Tag der hier verhandelten aktion herrschten am Ort der aktion, die autobahnüberführung zwischen Bleienrode und Flechtorf gute Sichterhältnisse.

Bei guten Sichtverhältnissen ist die Brücke, an welcher die Versammlung stattgefunden hat schon mindesten 700 Meter davor einsehbar.

Die beteiligten der aktion konnten also davon ausgehen, dass die autofahrenden, die dazu angehalten sind vorrausschauend zu fahren, schon mindestens 700 meter vor der Brücke davon Kenntnis erlangen konnten, dass sich ihnen ein "ungewöhnlicher anblick" bietet.

Durch eine Ortsbegehung wird sich der vorsitzende Richter davon auch ohne weiteres Überzeugen können. Die Festgeschriebene Mindestsehstärke der Fahrerlaubnisverordnung soll zudem sicherstellen, dass eine Einschränkung der notwendigen Sehfähigkeit im Straßenverkehr ausgeschlossen ist.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 130 km/h, welche auf deutschen autobahnen ohne Geschwindigkeitsreduzierung die Regel ist, beträgt die Fahrzeit von dem Zeitpunkt des erstmaligen anblicks der Situation bis zur Passierung des aktionsortes 19,4 Sekunden.

als Professor der Physik kann das Uwe Motschmann auch bestätigen.

Sollte man davon ausgehen, dass ein auto mit 250 km/h die Bab 3 in dem oben beschriebenen Bereich passiert hat, betrug dieser Zeitpunkt immer noch 10 Sekunden.

Da die autobahn zu dem Zeitpunkt jedoch noch einigermaßen stark frequentiert war, konnten die angeklagten nicht einmal davon ausgehen, dass autos mit solch einer Geschwindigkeit die autobahn passieren würden.

Betrachtet man all diese aspekte im Gesamtpaket, komme ich zu dem Schluss, dass die angeklagten in der hier verhandelten aktion davon ausgehen konnten, dass durch die Durchführung der aktion, samt abseilen von der autobahnbrücke und aufhängen eines Transparentes, es zu keiner gefährlichen Situation im Sinne eines Beinaheunfalls kommen konnte.

Die angeklagten konnten auch davon ausgehen, dass dies nicht passieren würden.